

## Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Textausgabe, 4. Auflage

ISBN: 3-8073-2167-5



In der 4. Auflage des Buches „Sächsische Bauordnung“ Textausgabe hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es fehlten sowohl in der Inhaltsübersicht (S. 3) als auch im Text (S. 36/37) § 37 Fenster, Türen, Öffnungen. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

### § 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) <sup>1</sup>Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. <sup>2</sup>Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90m haben.

(3) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90m mal 1,20m groß und nicht höher als 1,20m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. <sup>2</sup>Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1m entfernt sein.